

Anwesend:

Karl-Heinz Klinkenberg
Vorsitzender

Arthur Genten
Michael Scholl
Philippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Katrin Jadin
Karl Joseph Ortmann
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Kirsten Neycken-Bartholemy
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphael Post
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:

Claudia Niessen
Schöffe

Tom Rosenstein
Monika Dethier-Neumann
Stadtverordnete

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates
Öffentliche Sitzung vom 08. Oktober 2018

TAGESORDNUNG: Anpassung der Steuerordnung betreffend das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 17. Dezember 2013 und deren Anpassungen vom 14. April 2014, 21. Februar 2017 und 22. Januar 2018;

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 2018 betreffend verschiedene Bestimmungen im Bereich des Zivilgesetzes, veröffentlicht am 2. Juli 2018, wonach ab dem 1. August 2018 für Vornamensänderungen die Gemeinden zuständig geworden sind;

In Erwägung, dass die Gemeinden in diesem Fall eine Steuer erheben können und es sich empfiehlt, einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Steuerordnung unter Artikel 4 – Punkt 27 wie folgt zu erweitern:

- a) Beantragung einer Vornamensänderung..... 140,00 €
- b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben..... 14,00 €

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2018, und zwar ab dem 22. Oktober 2018, bis 2019 einschließlich eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten:
 - a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,10 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,10 € abzüglich Herstellungskosten 16 € ergibt städtische Steuer von 6,10 €).
 - b) Eilverfahren: 6,10 €
(zzgl. Herstellungskosten)

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.

- 1bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,30 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,30 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,10 €).

Kinderausweise:

Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren: 2,00 €

2) /

- 3) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:
 - a) normales Verfahren: 13,00 €
 - b) Eilverfahren: 26,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)

4) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: 7,50 €

5) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen 3,50 €

6) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: 7,50 €

7) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: 3,50 €

8) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde: 15,00 €

9) Ausstellen einer Schankgenehmigung:.....	35,00 €
10) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):.....	18,50 €
11) Muster 2 (Zugang):.....	1,90 €
12) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):.....	1,90 €
13) Muster 8 (Streichung):.....	3,50 €
14) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:.....	3,50 €
15) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:.....	7,50 €
16) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:.....	3,50 €
17) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer:.....	18,50 €
18) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer :.....	18,50 €
19) Beglaubigungen aller Art :	1,70 €
20) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister ...):	4,00 €
21) Auszüge Standesamtregister:.....	6,00 €
22) Führerschein in Bankkartenform:..... (zzgl. Herstellungskosten)	10,00 €
23bis) Internationaler Führerschein:..... (zzgl. Herstellungskosten)	5,00 €
23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:..... (zzgl. Herstellungskosten)	5,00 €
24) a) Handelsniederlassungserklärung.....	23,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung	110,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs- genehmigung).....	180,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs- genehmigung) mit UVP	1.150,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungs- genehmigung) Klasse 2	210,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungs- genehmigung) Klasse 1	1.180,00 €
25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:.....	35,00 €
26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:.....	5,00 €
27) a) Beantragung einer Vornamensänderung.....	140,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben	14,00 €

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantieforderung gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. K.-H. KLINKENBERG

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 12. Oktober 2018

R. BAUER
Generaldirektor

K.-H. KLINKENBERG
Bürgermeister